

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)  
zur Prävention von sexualisierter Gewalt  
- Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt  
55130 Mainz-Weisenau –  
Stand April 2024

**Vorwort**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Die Begegnung von Menschen und gemeinschaftliches Tun stehen im Mittelpunkt des Lebens und Dienstes der Kirche in allen Einrichtungen, Aktivitäten und Angeboten sowohl in der Seelsorge als auch im Dienst am Nächsten.

Das Miteinander braucht sichere Räume, in denen respekt- und vertrauensvoller Umgang, Achtsamkeit und Offenheit herrschen. Insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- oder schutzbedürftige Erwachsene müssen darin unterstützt werden, ihre Empfindungen und Erfahrungen zu äußern und ihre Persönlichkeit frei zu entfalten. Gleichzeitig müssen die Strukturen transparent sein und es darf keine Möglichkeit zur schädlichen Machtausübung einzelner Menschen oder Gruppen geben.

Das vorliegende Schutzkonzept ist ein wichtiger Baustein, um solche sicheren Räume in unserer Gemeinde, sicherzustellen. Ziel ist es, Handlungs- und Verhaltensstandards für alle Mitarbeitenden in der Kinder-, Jugend- und Betreuungsarbeit in Hinblick auf Grenzen, Sexualität, Nähe und Distanz verbindlich festzuschreiben, Transparenz der Strukturen zu schaffen und die notwendigen Prozesse zur Prävention aufzuzeigen.

In unserer Kirchengemeinde wollen wir eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinschauens leben. Alle Gemeindemitglieder und die uns anvertrauten Menschen sollen sich wertgeschätzt und wohl fühlen.

Von allen, die in der Seelsorge als Haupt- oder Ehrenamtliche tätig sind - insbesondere in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen - wird die Einhaltung der Handlungs- und Verhaltensstandards als fester Bestandteil in allen Bereichen der Pastoral eingefordert.

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept, den damit verbundenen Präventionsmaßnahmen und dem Verhaltenskodex hat sich unsere Katholische Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt diesem Ziel verpflichtet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)</b> .....	3
<b>1.1. Formen von sexualisierter Gewalt</b> .....	3
<b>1.2. Täterstrategien</b> .....	3
<b>1.3. Ziele des ISK</b> .....	4
<b>1.3.1. Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz</b> ...	4
<b>1.3.2. Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen</b> .....	5
<b>1.3.3. Handlungssicherheit im professionellen Umgang</b> .....	6
<b>2. Schutz- und Risiko-Analyse</b> .....	6
<b>2.1. Befragungen und Zielgruppen</b> .....	6
<b>2.2 Ergebnis der Befragungen</b> .....	7
<b>3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)</b> .....	7
<b>3.1 Name und Kontaktdaten</b> .....	7
<b>3.2. Aufgaben der Präventionskräfte</b> .....	8
<b>4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)</b> .....	8
<b>5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)</b> .....	9
<b>5.1. § 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis</b> .....	9
<b>5.2. § 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung</b> .....	10
<b>6. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)</b> .....	11
<b>7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)</b> .....	17
<b>7.1. Beschwerdewege</b> .....	17
<b>7.2. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)</b> .....	18
<b>7.3 Ansprechpersonen</b> .....	19
<b>8. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)</b> .....	20
<b>9. Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)</b> .....	21
<b>10. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)</b> .....	22
<b>11. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote</b> .....	23
<b>12. Inkrafttreten</b> .....	24
<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	25
<b>Fachliteratur   Internet   Broschüren</b> .....	26

## 1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)

### 1.1. Formen von sexualisierter Gewalt

Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ beschreibt sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Diese werden gegen deren Willen vorgenommen, oder sie können aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen. Sexualisierte Gewalt ist umfassender als die rechtliche Definition, da diese ausschließlich diejenigen Handlungen umfasst, die unter Strafe stehen. „Sexualisierte Gewalt“ bezieht alle strafbaren Handlungen ein, aber auch Handlungen, die nicht unter Strafe stehen. Sehr häufig liegt die Ausnutzung eines Machtgefälles aufgrund von Alter, körperlicher Überlegenheit, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status zu Grunde. Dabei verfügt die überlegene Person über die größere Macht oder Autorität. Es werden sexuelle Handlungen als Methode der Gewalt genutzt, weniger geht es um vordringlich sexuelles Verlangen.

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind ausdrückt, dass es einverstanden ist, oder ein Täter oder eine Täterin dies so interpretiert.

„Sexualisierte Gewalt kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. Es wird unterschieden zwischen sexualisierter Gewalt

- **ohne Körperkontakt** (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten ...),
- **mit geringem Körperkontakt** (z.B. Zungenküsse, Brust anfassen, Versuch die Genitalien zu berühren...),
- **mit intensivem Körperkontakt** (z.B. Masturbation von Täter/in mit dem Opfer, Anfassen der Genitalien ...)
- **mit sehr intensivem Körperkontakt** (z.B. anale, orale oder genitale Vergewaltigung).

Was als sexualisierte Gewalt empfunden wird, ist immer ein subjektives Gefühl, das individuell verschieden, je nach Alter und Geschlecht, wahrgenommen wird.“<sup>1</sup>

### 1.2. Täterstrategien

Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich um eine Ausnutzung eines Machtgefälles. Besonders aufgrund von Geschlecht, Alter, (körperlicher) Überlegenheit, Herkunft bzw. sozialem oder beruflichen Status.

Folgende bekannte Strategien nutzen Täter um Kontakt zu ihrem Opfer zu erhalten bzw. zu halten:

---

<sup>1</sup> zit.: Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, Seite 11, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern auf.
- Täter sind häufig über das normale Maß hinaus engagiert und es besteht eine hohe Empathie im Umgang mit Kindern, Jugendlichen sowie schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen.
- Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer auf, aber auch zu dessen Familie und Freunden. Hierbei wollen sie bestehende Schutzmechanismen für das Kind, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene ausschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch besondere Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen/schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen aus, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen und desensibilisieren die Opfer systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum »Testen«.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen (»Das ist alles ganz normal.«), Schuldgefühlen (»Das ist doch alles deine schuld!«) und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation/Ausstoßung, öffentliche Bloßstellung, Zerstörung der Familie, körperliche Gewalt etc.) machen Täter ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten (»Du hast mich doch lieb.«, »Wenn du was erzählst, komme ich ins Gefängnis.«) und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.“<sup>2</sup>

### 1.3. Ziele des ISK

#### 1.3.1. Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz

Ehren- und hauptamtlich Tätige betreuen und begleiten Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene in ganz verschiedenen Bereichen, Situationen und Lebensabschnitten. Überall dort sollen sich die Menschen wohlfühlen und positive Erfahrungen sammeln; sie sollen geschützt sein vor jeder Form von Gewalt. Dies kann gelingen, wenn die Verantwortlichen ein achtsames Miteinander etablieren, eine Kultur der Achtsamkeit. Diese Haltung hat ihren Ursprung in Hochrisikosituationen (bspw.

---

<sup>2</sup> vgl. Bistum Aachen, Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch: Broschüre Hinsehen und Schützen. Aachen 2013, S. 7

Flugsicherung): werden bereits kleine Abweichungen früh entdeckt, können Katastrophen verhindert werden.<sup>3</sup> Für uns bedeutet eine Kultur der Achtsamkeit, dass wir uns gegenseitig mit Respekt, Wertschätzung und Vertrauen begegnen. Wir achten die Rechte und individuellen Bedürfnisse des anderen, nehmen Gefühle ernst, wahren persönliche Grenzen und gehen achtsam mit Nähe und Distanz um.

In der pastoralen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen gilt es, ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung der persönlichen Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und die individuellen Grenzen aller Personen wahrnehmen und achten.

Dafür ist eine Grundvoraussetzung, dass alle Gemeindemitglieder und die uns Anvertrauten die Möglichkeit der Beteiligung haben. Sie sollen ihre eigenen Bedürfnisse und Ideen einbringen und umsetzen können. Ihre Ideen und Sichtweisen sind wertvoll und sollen berücksichtigt werden. Eigene sowie fremde Bedürfnisse und Grenzen werden dabei wahrgenommen und benannt.

Alle Beteiligten müssen die organisatorischen Abläufe und Strukturen kennen, sie sollten regelmäßig reflektiert werden und hinzukommenden Akteure bekannt gemacht werden.

Sowohl die Mitarbeitenden als auch die Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen müssen über die persönlichen Rechte aller Beteiligten informiert sein. Die Zielgruppe braucht Raum und Unterstützung bei der Ausübung und Wahrung der Rechte.

Sicherung von Choice-Voice-Exit-Optionen: Situationen sind so angelegt, dass alle Beteiligten eine echte Wahl (Choice) haben, ob sie in einer Situation sein wollen. Die Stimme (Voice) aller soll gehört werden. Situationen sind so angelegt, dass für alle Beteiligten die Möglichkeit besteht, jederzeit aussteigen zu können (Exit), ohne dass es negative Konsequenzen mit sich bringt (Beschämung, Gesichtsverlust...).

### **1.3.2. Risiken in institutionellen Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen**

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und zu benennen.

In der pastoralen Arbeit können folgende Begebenheiten ein Risiko darstellen:

- 1:1-Situationen, auch in der Seelsorge und Sakramenten (Beichte)
- Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse
- besonderes Gefährdungspotential bei hilfeschuchenden Menschen
- Übernachtungssituationen
- Hausbesuche
- mangelnde Transparenz und Kommunikation

---

<sup>3</sup> vgl. Bistum Mainz, Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept, Mainz 2022, S. 51

- Unsicherheit und Überforderung ehrenamtlich Tätiger, insbesondere bei sehr jungen Betreuungspersonen
- fehlende Reglementierung ehrenamtlich Mitwirkender
- Überhöhung der Amtsträger
- Ablehnung von Partizipation, Reflektion und Veränderung
- keine Aufarbeitung von Fehlern und keine Sanktionierung
- (Entscheidungs-)Macht einzelner Personen oder Gruppen
- Nutzung ungeeigneter Räumlichkeiten

### **1.3.3. Handlungssicherheit im professionellen Umgang**

Das Institutionelle Schutzkonzept bietet Handlungssicherheit und Orientierung, indem es verbindliche Regeln und Maßnahmen vorgibt. In der Umsetzung tragen alle gemeinsam die Verantwortung für die Etablierung eines wertschätzenden und grenzachtenden Umgangs miteinander. Das Schutzkonzept schafft Transparenz und signalisiert, dass in unserer Gemeinde die Thematik der sexualisierten Gewalt nicht tabuisiert wird, sondern wir uns aktiv und professionell damit auseinandersetzen.

## **2. Schutz- und Risiko-Analyse**

### **2.1. Befragungen und Zielgruppen**

Die Grundlage für das Schutzkonzept ist eine Risikoanalyse. Mit Hilfe von Fragebögen wurden die unterschiedlichen Personenkreise (Kinder, Jugendliche, schutzbedürftige Erwachsene, Betreuungspersonen, Eltern, Ehrenamtliche in den Gruppen und Kreisen sowie der Katechese, Gremienmitglieder, ehemalige Ehrenamtliche) befragt. Zudem wurden Gespräche mit hauptamtlichen Mitarbeitenden, Gemeindemitgliedern und Personen mit Erfahrungen aus der älteren Vergangenheit geführt. Auch die Erkenntnisse aus der sogenannten EVV-Studie des Bistums Mainz vom 03. März 2023 wurden bei der Risikoanalyse berücksichtigt.

Die Pfarrei unterhält keine stationären Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe. Die Kindertagesstätten, Verbände und eigenständigen Kirchorte erstellen eigene Schutzkonzepte.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen findet in unserer Pfarrei insbesondere in folgenden Angeboten statt:

- Gruppenstunden der Messdiener
- Messdienerarbeit
- Fahrten mit Übernachtung
- Sternsinger
- Krippenspiel
- Kinder- und Jugendgottesdienste
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung einschl. Wochenendfahrt mit Übernachtung
- Haus- und Krankenkommunion

- Besuchsdienste
- Seniorentreff
- Wallfahrten
- Beicht- und Seelsorgegespräche
- Katholische öffentliche Bücherei

## 2.2 Ergebnis der Befragungen

Grundsätzlich fühlen sich die Befragten in den Angeboten der Pfarrei sicher und wohl bzw. halten ihre Kinder für gut aufgehoben.

Folgende Problemfelder wurden benannt:

- Das Einbringen eigener Wünsche, Anliegen und Ideen wird teilweise als nicht einfach empfunden.
- Nicht immer fühlen sich die Befragten mit ihren Anliegen ernst und wichtig genommen.
- Die Verantwortlichen sind nicht ausreichend bekannt bzw. erreichbar (Kontaktdaten fehlen).
- Viele Eltern bemängeln fehlende Informationen zu den Gruppenleitern, Betreuern, Aktionen, Inhalten und Abläufen.
- Der Auswahl, Schulung und Begleitung der Gruppenleitungen und jungen Betreuer wird große Bedeutung zugemessen, diese soll noch verstärkt werden.
- Einzelkontakte (1:1-Situationen) werden als unerwünscht benannt.
- Es wird mehrfach eine Wertschätzung des Ehrenamtes gefordert, ebenso ehrliches Interesse, Wahrnehmung und Unterstützung, Ansprechpersonen und Offenheit für die Anliegen.
- Einige Befragte fühlen sich nicht willkommen bzw. fühlen sich nicht so angenommen, wie sie sind.
- Veränderungswille wird gefordert.

## 3. Präventionskraft (§ 13 (2) PräVO)

### 3.1 Name und Kontaktdaten

Als Präventionskraft ab 01.04.2024 hat der Kirchenverwaltungsrat beauftragt:

#### **Diakon Wolfgang Ludwig**

Präventionskraft der Pfarrei Mariä-Himmelfahrt Mainz-Weisenau  
wolfgang.ludwig@Bistum-Mainz.de  
06131 / 6989852

Jakob-Sieben Str. 36 (Pfarrhaus) in Mainz-Weisenau

Sprechzeiten: in der Regel vormittags und nach Vereinbarung

### 3.2. Aufgaben der Präventionskräfte

„Gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz übernehmen die Präventionskräfte in Rücksprache mit den jeweiligen Rechtsträgern folgende Aufgaben:

- kennt die Ordnung zur Prävention und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen;
- kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- ist ansprechbar für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- trägt Sorge dafür, dass das Thema Prävention in den entsprechenden Arbeitsbereichen des Trägers langfristig implementiert wird (z.B. Elternabende zum Thema Kindeswohl in den Kindertagesstätten, Fortbildungen für das Personal Prävention o.ä.)
- ist Teil des Beschwerdeweges vor Ort im Verdachtsfall;
- berät die Leitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist Kontaktperson vor Ort für die/den Präventionsbeauftragten der Diözese“<sup>4</sup>.

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich!

### 4. Personalauswahl (§ 6 PräVO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen ist ein gewissenhafter Umgang wichtig. Neben der fachlichen Kompetenz hat auch die persönliche Eignung der Mitarbeiter eine große Bedeutung. Die Kirchengemeinde trägt dafür Verantwortung, dass nur Personen mit persönlicher Eignung zur Betreuung, Beaufsichtigung oder in der Katechese mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen tätig sind.

---

<sup>4</sup> Quelle: Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3, S.25-33



Es ist wichtig, bereits bei der Personalauswahl Interventions- sowie Präventionsmaßnahmen zu berücksichtigen und transparent zu machen.

Im Bewerbungsgespräch erfolgt daher die Vorstellung von Interventions- und Präventionsmaßnahmen und Klärung von Bereitschaft sowie Eignung der Bewerber, diese Maßnahmen mitzutragen.

Bei ehrenamtlich Tätigen obliegt dies der zuständigen Einsatzstelle, die als Auftraggeber anzusehen ist. Ehrenamtlich Mitarbeitende sind ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil des Gemeindelebens. Sie stellen ihre Zeit, ihre Fähigkeiten und weitere Ressourcen zur Verfügung, die die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen überhaupt erst ermöglichen. Durch Bereitstellung und Organisation von Schulungen, Material und Ansprechpersonen werden sie in ihrer Tätigkeit von hauptamtlichen Mitarbeitern unterstützt. Auf Punkt 9 **Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)** wird verwiesen.

Bei fehlender Bereitschaft oder berechtigten Zweifeln an der Eignung kann einer Tätigkeit nicht zugestimmt werden, weder im Haupt- noch im Ehrenamt.

Der Verhaltenskodex wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt und ist von ihnen durch Unterschrift anzuerkennen. Je nach Tätigkeitsbereich sind die Selbstauskunftserklärung, Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und Schulungen zur Prävention erforderlich.

Zusammenfassend halten wir fest:

Hauptamtlich müssen beide Unterlagen unterschreiben,

bei Ehrenamtlichen wird der Verhaltenskodex unterschrieben und die

Selbstauskunftserklärung analog zum erweiterten Führungszeugnis eingefordert.

Im Übrigen wird auf Punkt 5 (**Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO)** und **Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)**) verwiesen.

Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit und der Arbeit mit hilfe- oder schutzbedürftigen Erwachsenen treffen immer mindestens zwei Personen gemeinsam die Entscheidung über die Mitarbeit. Eine der beiden Personen muss eine Person aus dem Hauptamtlichen-Team oder Mitglied des Kirchenverwaltungsrates als rechtlich verantwortlichem Gremium sein. Alle ehrenamtlich Tätigen müssen im Pfarrbüro mit vollständigen Kontaktdaten bekannt sein.

## 5. Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PräVO) und Selbstauskunftserklärung (§ 8 PräVO)

### 5.1. § 7 PräVO – Erweitertes Führungszeugnis

„Beschäftigte im kirchlichen Dienst müssen, entsprechend den gesetzlichen dienst- und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche besteht soweit es die gesetzlichen Regelungen bestimmen. Diese Einsichtnahme ist dauerhaft zu dokumentieren.“

In unserem Rechtsträgerbereich ist die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse wie folgt geregelt:

Für Hauptberufliche erfolgt die Anforderung und Dokumentation durch die Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat.

Für Ehrenamtliche erfolgt die Meldung der Personendaten an die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat durch die Präventionskraft. Die Anforderung, Einsicht und Dokumentation erfolgen durch die Zentralstelle.

## 5.2. § 8 PräVO – Selbstauskunftserklärung

„Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstauskunftserklärung vorzulegen und zu dokumentieren ist. Diese enthält Angaben, ob die einzustellende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung enthalten, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.“

Folgende Dokumentation aufgrund der Präventionsordnung muss von jedem Hauptamtlichen zusätzlich zum entwickelten Verhaltenskodex unterschrieben werden:

*Name / Signatur / Logo der Pfarrei*

### **Selbstauskunftserklärung:**

*„Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner (ehrenamtlichen) Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“*

*Ort, Datum*

*Unterschrift des/der Mitarbeitenden*

Bei **Ehrenamtlichen** wird aufgrund der bestehenden Schemata individuell entschieden, ob eine Selbstauskunftserklärung zur Unterschrift vorgelegt werden soll (vgl. §§ 7, 7 PräVO): „je nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bzw. nach Aufgabe und Einsatz“.

Sobald ein Mitarbeiter den Verhaltenskodex sowie die Selbstauskunftserklärung unterzeichnet hat, ist die zuvor unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung außer Kraft gesetzt.

## 6. Verhaltenskodex (§ 10 PräVO)

Auf Grundlage der Risiko- und Schutzanalyse und den Erkenntnissen aus der sogenannten EVV-Studie (Studie zur Aufklärung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Verantwortungsbereich des Bistums Mainz), haben wir mit Beteiligung verschiedener Akteure und Akteurinnen (Verwaltungsratsmitglieder als kirchliche Rechtsträger, Pastoralraumkoordinatorin als Beschäftigte mit Leitungsverantwortung, Mitarbeitervertretung (MAV), Diakon als hauptamtlich Beschäftigter, in der Katechese tätige Ehrenamtliche und weitere) folgende Verhaltensregeln vereinbart:

### **Grundsatz Choice-Voice-Exit:**

- Situationen sollen so angelegt sein, dass alle Beteiligten eine echte Wahl (Choice) haben, ob sie in einer Situation sein wollen.
- Die Stimme (Voice) aller soll gehört werden.
- Situationen sollen so angelegt sein, dass alle Beteiligten erleben, dass für sie die Möglichkeit besteht, jederzeit aussteigen zu können (Exit), ohne dass es negative Konsequenzen mit sich bringt (Beschämung, Gesichtsverlust...).<sup>5</sup>
- Allen Beteiligten wird dieser Grundsatz wiederholt erklärt und insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- oder schutzbedürftige Erwachsene werden gezielt ermutigt, den Grundsatz anzuwenden.

### **Gestaltung von Nähe und Distanz:**

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen ist ein vertrauensvolles Miteinander nötig. Dieses ist auch geprägt von Nähe. Jeder Mensch hat ein eigenes Empfinden im Umgang mit Nähe und Distanz. Dieses wollen wir achten und schützen. Nähe hat da ihre Grenze, wo sie beim Gegenüber zu Unwohlfühlen bis hin zu Abhängigkeit führt. Ein professioneller Umgang mit Nähe und Distanz liegt in der Verantwortung der Erwachsenen, nicht der Kinder, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen, auch wenn der Impuls nach zu viel Nähe vom Schutzbefohlenen ausgeht. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechend angemessen sein.

- Einzelgespräche, katechetischer Unterricht, Gruppenstunden usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten und nicht in Privatwohnungen statt. Die Räumlichkeiten müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Einzelgespräche (z.B. Beichte oder Seelsorgegespräche) werden immer vorher mit dem Kind, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen und einer verantwortlichen Person (Eltern, Katecheten, Pastoralmitarbeitende, Gruppenleitung o.ä.) abgesprochen, um die Situation transparent zu machen.

---

<sup>5</sup> vgl. Arbeitshilfe zum Institutionellen Schutzkonzept des Bistums Mainz, Mainz 2022, S. 55

- Kein Kind, kein Jugendlicher und kein schutzbedürftiger Erwachsener dürfen besonders bevorzugt, benachteiligt oder belohnt werden. Es sei denn, es ist pädagogisch begründet und mit dem Team bzw. der Gruppe im Vorfeld besprochen und transparent gemacht worden.
- Die Rolle und Funktion als Mitarbeitende in der Kirchengemeinde darf keinesfalls ausgenutzt werden, um private und emotionale Bindungen aufzubauen oder gar Abhängigkeiten entstehen zu lassen.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen, Minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen sind zu unterlassen.
- Private Sorgen oder Probleme von Mitarbeitenden unserer Kirchengemeinde haben in der professionellen Beziehungsgestaltung zu Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen keinen Platz.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht wird und bei ihnen keine Grenzen überschritten werden. So genannte Mutproben werden nicht zugelassen.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen, zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen oder schutzbedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Regelabweichungen müssen sehr gut begründet und transparent gemacht werden.

### **Angemessener Körperkontakt und Achtung der Intimsphäre**

Körperliche Berührungen und Nähe sind Bestandteil des Miteinanders von Menschen. Sie können Ausdruck von Sympathie und Verbundenheit sein. Sie gehören zur pädagogischen und pastoralen Begegnung. Berührungen werden vom Einzelnen unterschiedlich wahrgenommen und empfunden. Wichtig ist uns ein situations- und altersangemessener Umgang mit körperlichen Berührungen.

- Körperkontakt setzt die freie Zustimmung der Schutzperson voraus. Der Wille des Kindes, des Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen ist ausnahmslos zu respektieren. Körperkontakt darf auch abgelehnt werden.
- Körperliche Nähe muss immer den Bedürfnissen und dem Wohl der Schutzbefohlenen entsprechen. Um achtungsvollen Umgang zu gewährleisten, muss Schutzbefohlenen immer die Möglichkeit gegeben werden, sich ohne Gesichtsverlust unerwünschter körperlicher Nähe zu entziehen.
- Körperliche Nähe ist nur dann zulässig, wenn Mitarbeitende sich damit keine eigenen Bedürfnisse nach körperlicher Nähe erfüllen.

- Nötige körperliche Berührungen werden z.B. durch Verbalisieren und Beschreiben der Handlungen für den Schutzbefohlenen transparent gemacht.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung einer Strafe sind verboten.
- Bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen wird eingeschritten und dieser durch Trennung der Personen unterbunden.
- Besonders bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder (anschließendem) geselligem Beisammensein ist die persönliche Intimsphäre als hohes Gut zu achten. Sensible Orte wie Schlaf-, Umkleide- oder Sanitärräume dürfen nur nach vorheriger Ankündigung durch Personen des gleichen Geschlechts betreten werden. In der Regel sind Schlafräume nach Geschlechtern zu trennen.
- Es ist untersagt, nicht vollständig bekleidete Personen (z.B. beim Umziehen, Duschen) zu beobachten, zu fotografieren oder zu filmen.

### **Respektvoller Umgang, Sprache und Wortwahl**

Ein respektvoller Umgang miteinander drückt sich auch in der Art und Weise aus, wie wir miteinander kommunizieren. Jede Form von Kommunikation und Interaktion wird dem jeweiligen Auftrag, Rolle, Situation sowie Alter und Bedürfnissen der Schutzbefohlenen angemessen gestaltet.

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation muss von Wertschätzung und Respekt geprägt sein. Verletzungen, Demütigungen und Diskriminierung durch Sprache und Wortwahl müssen vermieden werden.
- Abfällige oder gruppenbezogene menschenfeindliche, diskriminierende, sexistische oder rassistische Bemerkungen sowie Bloßstellungen werden nicht geduldet, auch nicht unter Kindern und Jugendlichen. Auch nonverbale Interaktion wie abwertende Blicke, Gesten oder Augenrollen sind zu unterlassen.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.
- Die Mitarbeitenden sind Vorbilder und prägen mit ihrem Verhalten, der Kommunikation und angemessener Kleidung die Gemeinschaft.
- Jede und jeder wird mit seinen Anliegen gehört und ernst genommen. Geäußerte Anliegen bleiben nicht unbeantwortet.
- Es gibt keine Tabu-Themen. Kinder, Jugendliche und hilfe- oder schutzbedürftige Erwachsene werden bestärkt und unterstützt, auch unangenehme Themen auszusprechen.

### **Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken**

In unserer digitalisierten Welt gehört die Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken dazu. Durch unsensiblen, leichtfertigen Umgang besteht die Gefahr von Grenzverletzung und sexualisierter Gewalt. Auch in diesem Bereich wahren wir die Intimsphäre und halten gesetzliche Regelungen ein.

- Die Nutzung digitaler Medien und das Verbreiten von Bild- und Tonaufnahmen unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes bzw. auch dem Jugendschutzgesetz. Deshalb sind alle Bild- und Tonaufnahmen, die die Intimsphäre von Schutzbefohlenen verletzen können (z.B. Aufnahmen aus dem Umkleideraum oder Sanitäranlagen), verboten.
- Die Veröffentlichung jeglicher anderen Aufnahmen ist nur mit Genehmigung der Erziehungs- oder Sorgeberechtigten gestattet.
- Bei der Kommunikation über digitale Medien (soziale Netzwerke, Messenger Dienste usw.) sind pornographische, sexistische, rassistische und gewaltverherrlichende Inhalte jeglicher Form verboten. Gegen jede Art von Diskriminierung und Mobbing ist Stellung zu beziehen und das Verhalten zu untersagen.
- Private Medienkontakte, insbesondere 1:1-Chats zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Bei Mediennutzung in unserer Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutz- oder Hilfebedürftigen achten wir auf altersadäquate und pädagogisch angemessene Auswahl.

### **Geschenke und Vergünstigungen**

Geschenke und Bevorzungen, insbesondere wenn sie nur einzelnen Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen zu teil werden, fördern deren emotionale Abhängigkeit. Der Umgang mit Geschenken muss reflektiert und transparent gehandhabt werden.

- Die Vergabe von Geschenken kann zu unklaren emotionalen Situationen und Strukturen führen. Deshalb sind an Geschenke keine Bedingungen oder Vorteile geknüpft.
- Geschenke als Dank für ehrenamtliches Engagement oder zu bestimmten Anlässen sollen Ausdruck von Wertschätzung sein und erwarten keine Gegenleistung.
- Verdeckte Geschenke sind unzulässig.

### **Transparenz in der Gemeindearbeit**

Transparenz der Arbeit, gegenseitige Information und Partizipation sind unerlässliche Bestandteile für das Gefühl von Vertrauen und Sicherheit.

- Vertrauen und Sicherheit erfordern Informationen und zuverlässige Ansprechpersonen. Die Mitarbeitenden tragen Sorge dafür, dass Eltern, Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter die Möglichkeit haben, die Personen persönlich kennenzulernen, die die Schutzbefohlenen betreuen oder begleiten. Sie werden über die Rahmenbedingungen und Aktivitäten informiert. Auf Wunsch werden die Räumlichkeiten gezeigt, in denen die Angebote stattfinden. Die Mitarbeitenden geben ihre Kontaktdaten und Kontaktdaten der übergeordneten Ansprechperson bekannt.
- Die Schutzbefohlenen und ihre gesetzlichen Vertreter werden über die möglichen Beschwerdewege und Ansprechpersonen informiert, beispielsweise Präventionskraft, Kummerkasten, verantwortliche hauptamtliche Mitarbeiter.
- Die Anliegen und Wünsche der Schutzbefohlenen und ihrer gesetzlichen Vertreter werden ernst genommen, reflektiert und beantwortet, so dass Beteiligung und Mitbestimmung auf Augenhöhe erfolgt. Bei Bedarf wird dazu Unterstützung vom Pastoralteam geleistet.
- Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene werden in der Bildung und Äußerung ihrer Meinung und ihren Befindlichkeiten gestärkt.
- Machtausübung einzelner Personen oder kleiner Gruppen wird nicht zugelassen. Entscheidungswege müssen klar und transparent sein. Soweit sinnvoll und möglich ist Partizipation der Beteiligten erwünscht, mindestens muss ein sogenanntes Vier-Augen-Prinzip gelten, das heißt Beteiligung von mindestens zwei unterschiedlichen Personen bzw. Vertretern zweier Gruppen.
- Die Präventionskraft stellt sich in Treffen und Sitzungen vor und informiert insbesondere neu hinzukommende Akteure über die Präventionsarbeit.
- Ein Organigramm der Pfarrei mit Ansprechpersonen und Zuständigkeiten wird erstellt und veröffentlicht.

### **Kinderrechte, insbesondere Partizipation**

Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese sind in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 festgeschrieben. Wir nehmen Kinder und Jugendliche als eigenständige Akteure ernst und bieten Möglichkeiten, dass sie ihre Ideen, Meinungen und Erfahrungen einbringen und unser Gemeindeleben auf ihre eigene Weise mitgestalten können. Sich als wertgeschätzt und selbstwirksam zu erleben, stärkt die Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und ist deshalb für uns auch wichtiger Bestandteil in der Präventionsarbeit.

- Kinder und Jugendliche müssen erleben, dass sie willkommen sind, ernst genommen werden und es keine Tabu-Themen gibt.
- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen und die Wahrung der Grenzen liegt ausnahmslos in der Verantwortung der Mitarbeitenden, niemals bei den Schutzbefohlenen.
- Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, die Angebote aktiv mitzugestalten.

- Kinder und Jugendliche werden bei der Festlegung von Gruppenregeln und deren Befolgung beteiligt.
- Um die eigenen Grenzen und die Grenzen anderer kennenzulernen, müssen Kinder und Jugendliche darin bestärkt werden, sich mitzuteilen und Erfahrungen auszutauschen. Es soll in regelmäßigen Gesprächsrunden Gelegenheit und Raum für den Austausch geben, beispielsweise in Befindlichkeitsrunden, Feedbackrunden („was war gut / was war nicht gut?“) oder ähnlicher Form.
- Kinder und Jugendliche sollen in regelmäßigen Aktions- oder Thementagen über Kinderrechte informiert werden.
- Gruppenleiter von Kinder- und Jugendgruppen sollen für die Themen Partizipation und Kinderrechte sensibilisiert werden und durch Schulungen und Austausch- bzw. Gesprächsrunden durch hauptamtliche Mitarbeiter bzw. aus den Katholischen Jugendbüros unterstützt werden.

### **Umgang mit anvertrauter Macht und Verantwortung**

Wann immer jemand persönlich oder eine Gruppe mehrerer Personen gemeinsam Verantwortung für eine Maßnahme auf der pfarreilichen Ebene übernimmt, wird damit Macht übertragen in Form der Befugnis, diese Maßnahme zu gestalten, ihr Konzept zu lenken und konkrete Anweisungen bei der Durchführung zu geben. Dies beinhaltet die Verantwortung, im eigenen Handeln Vorbild zu sein und darauf zu achten, dass die übertragene Macht genutzt wird zum Wohl und unter Beachtung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

- Wer eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übertragen bekommt, wird durch Schulungen darauf vorbereitet und mittels Austausch- und Gesprächsrunden dabei begleitet. Ziel ist es, Befugnisse reflektiert und als Dienst für die Gemeinde auszuüben, damit Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene einen sicheren Raum finden, indem sie selbstbestimmt und selbstbewusst handeln und leben können.
- Übermäßiger Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Verhalten und Äußerungen, die gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verstoßen (Diskriminierung aufgrund von Rasse bzw. ethnischer Herkunft, Alter, Geschlecht, Religion, Behinderung oder sexueller Identität) und strafrechtlich relevantes Verhalten sind während der Ausübung der Tätigkeit mit der Vorbildfunktion nicht vereinbar und werden nicht geduldet.

### **Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex**



Im Rahmen eines respektvollen Umgangs miteinander erachten wir die Einhaltung vereinbarter Regeln als selbstverständlich. Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung, er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit.

- Der Verhaltenskodex wird von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in unserer Kirchengemeinde durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit.
- Kommt es zu einem Verstoß gegen den Verhaltenskodex durch eine betreuende Person, der durch Dritte beobachtet wurde, wird zunächst in einem Gespräch mit der betreuenden Person und einem Mitglied des hauptamtlichen Pastoralteams sowie der Präventionskraft auf den Verstoß hingewiesen und eine Ermahnung ausgesprochen.
- Sollte es durch dieselbe Person einen weiteren Verstoß geben, wird der leitende Pfarrer bzw. als nächste Instanz die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Mainz informiert. Es wird eine Verwarnung ausgesprochen mit dem Hinweis auf Ausschluss der handelnden Person von der jeweiligen Tätigkeit bei nochmaliger Wiederholung.
- Bei schweren bzw. weiteren Verstößen wird mit den geschulten Fachkräften für Prävention beraten, welche Schritte zu gehen sind.
- Notwendigen Abweichungen von festgelegten Regelungen werden transparent thematisiert.

## 7. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)

### 7.1. Beschwerdewege

Ein gutes Beschwerdemanagement und somit ein offener Umgang mit Fehlern ist in unserer Kirchengemeinde ein wichtiger Aspekt in der Präventionsarbeit. Es stellt sicher, dass schon Irritationen und Grenzverletzungen frühzeitig benannt und gemeldet werden. Daraus resultiert die Möglichkeit zur Veränderung.

Durch transparente und niedrigschwellige Beschwerdewege wollen wir eine positive Fehlerkultur leben. Ein offener Umgang mit Fehlern ermöglicht es allen, Probleme zur Sprache zu bringen und sich damit auseinander zu setzen. Fehler werden als Entwicklungspotenzial für die/den Einzelnen und für die Organisation gesehen.

Kritik verstehen wir als Chance zur Verbesserung. Ausdruck dieser Haltung ist die Überzeugung: es ist ein Zeichen von Vertrauen, wenn Kinder, Jugendliche oder Erwachsene ihr Missfallen vortragen oder Ideen eingeben. Eine beschwerdefreundliche Haltung ist geprägt durch einen wertschätzenden Umgang aller Beteiligten und ein professionelles Selbstverständnis, welches Fehler als Bestandteil der alltäglichen Praxis begreift. Wertschätzung und Offenheit für Kritik tragen zu einer Atmosphäre bei, in der Probleme angesprochen und unterschiedliche Meinungen gehört werden.

Alle Beteiligten in der Kirchengemeinde müssen erfahren, dass sie Lob und Kritik jederzeit äußern dürfen. Dadurch entsteht ein sicheres Gefühl, dass im Notfall wirklich gehandelt wird, Ängste und Sorgen gehört werden und dass Fehler auch Konsequenzen haben können: die Grenze zu sanktioniertem Fehlverhalten muss klar benannt werden.

## 7.2. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PräVO)

Als Ansprechpartnerin im Verdachts- oder Beschwerdefall steht im Pastoralraum Mainz-Süd die Präventionskraft Frau Saskia Kuschetzki zur Verfügung. Sie kennt die Meldewege, Meldepflichten und zuständigen Personen. Sie kann direkt kontaktiert werden – auch anonym – oder über jede andere Person aus dem hauptamtlichen Pastoralteam oder die Kirchenverwaltungsräte als rechtlich Verantwortliche des Rechtsträgers, die das Anliegen an die Präventionskraft weiterleiten. Die Präventionskraft ist erreichbar telefonisch, per E-Mail, über den Briefkasten am Schwesternhaus in Mainz-Hechtsheim, per Brief über die Pfarrbüros oder persönlich während der Sprechstunde und nach Vereinbarung.

Nach Erfassung der Beobachtung oder des Wissens erfolgt die Meldung durch die Präventionskraft in Abhängigkeit vom Sachverhalt direkt bei der Koordinationsstelle Intervention des Bistums oder im Fall von Beschwerden bei der verantwortlichen hauptamtlichen Person vor Ort. Die Präventionskraft begleitet die weiteren Schritte nach der Meldung und trägt Sorge für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Meldung.

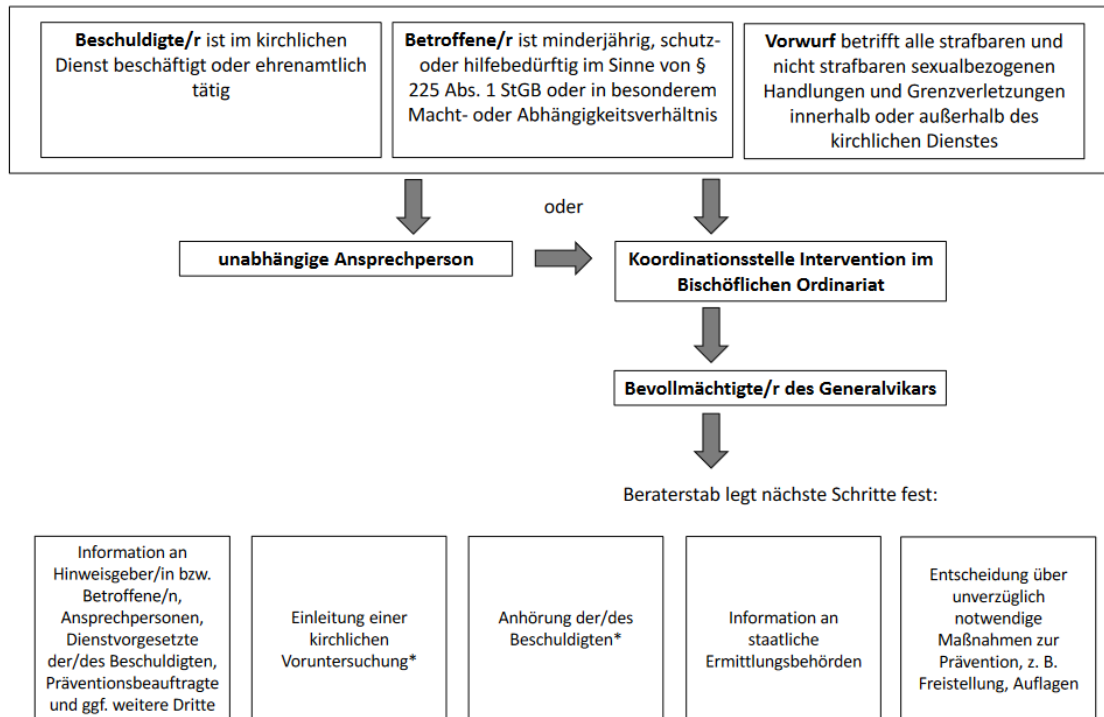
Rechtsträger und Präventionskraft setzen sich unverzüglich gegenseitig über Beschwerden in Kenntnis.

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Alle Haupt- und ehrenamtlichen Personen können sich auch direkt an die Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung / Unabhängigen Ansprechperson wenden (siehe auch Homepage der Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung bzw. den Meldewege-Flyer – Stand 05. Mai 2023).

Nachfolgendes Schema zeigt die verbindlichen Meldewege des Bistums Mainz (Flyer zu den Verfahrensabläufen „Was passiert, wenn etwas passiert ist?“ des Bistums Mainz).

Wenn Sie selbst betroffen sind oder Kenntnis von einem Vorfall sexuellen Missbrauchs, einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einer erfolgten Verurteilung erlangen, wenden Sie sich bitte an eine der unabhängigen Ansprechpersonen oder die Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat. Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer solchen Meldung verpflichtet.



\*Sofern dadurch nicht die Aufklärung des Sachverhalts und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird. Während der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen werden seitens des Bistums keine eigenen Ermittlungen unternommen.

## 7.3 Ansprechpersonen

### Unabhängige Ansprechpersonen

Frau Ute Leonhardt

0176 / 12 53 91 67

ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1421, 55004 Mainz

Herr Volker Braun

0176 / 12 53 90 21

volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de

Postfach 1105, 55264 Nieder-Olm

### Koordinationsstelle Intervention und Aufarbeitung im Bischöflichen Ordinariat:

Frau Lena Funk, Frau Anke Fery  
06131 / 253 - 848  
intervention@bistum-mainz.de  
Postfach 1560, 55005 Mainz

**Bevollmächtigte des Generalvikars im Bischöflichen Ordinariat:**

Frau Stephanie Rieth  
06131 / 253 - 113  
generalvikar@bistum-mainz.de  
Postfach 1560, 55005 Mainz

**Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt**

**Frau Constanze Coridaß**  
**Präventionsbeauftragte**  
**06131/253 – 287**  
**praevention@bistum.mainz.de**  
Postfach 1560, 55005 Mainz

## **8. Qualitätsmanagement (§ 13 PräVO)**

Verantwortlich für die Erstellung und Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes ist der Kirchenverwaltungsrat als rechtlicher Vertreter der Kirchengemeinde.

Als Präventionskraft wurde Frau Saskia Kuschetzki beauftragt.

Das vorliegende Schutzkonzept wird nach Inkraftsetzung auf folgende Weise transparent und bekannt gemacht:

- Aushändigung an alle hauptamtlich Mitarbeitenden,
- Veröffentlichung auf der Homepage,
- E-Mail-Versand an den Pfarrgemeinderat,
- E-Mail-Versand an die Messdienerleiterrunde, die Kinder- und Familiengottesdienstkreise, die Katechinnen und Katecheten und weitere Gruppen und Kreise,
- Auslage in Papierform in den Pfarrbüros, an den Schriftenständen, im Pfarrzentrum,
- Hinweis auf das Schutzkonzept in allen pfarreigenen Medien wie Gottesdienstordnung, Schaukästen, Newsletter usw.
- In allen Gremiensitzungen, Leiterrundentreffen, Katechetentreffen usw. wird das Schutzkonzept thematisiert, der Verhaltenskodex besprochen und die konkreten Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe beraten. Dazu steht die Präventionskraft als Unterstützung zur Verfügung.

- In allen Teams, Projektgruppen und dem Jugendrat auf Pastoralraumebene wird das Schutzkonzept thematisiert und vorgestellt. Es muss bei den Konzeptplanungen in allen Bereichen verpflichtend berücksichtigt werden.
- Jede und jeder haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende erkennt den Verhaltenskodex durch Unterschrift an. Die Dokumentation und Einholung erfolgt durch die Präventionskraft mit Unterstützung der Vorsitzenden der Gremien bzw. jeweiligen Verantwortlichen für die Gruppen und Kreise.
- Eine Kurzversion des Verhaltenskodex wird in der Kirche, dem Pfarrzentrum, Schaukästen und Pfarrbüro aufgehängt.
- Das vorliegende Schutzkonzept wird laufend überprüft und weiterentwickelt.
- Weitere Befragungen sind geplant. Die Erkenntnisse werden zur Weiterentwicklung des Konzeptes herangezogen.
- Im weiteren Verlauf des Pastoralen Weges werden in den Projektgruppen und Teams neue Aspekte auftreten, die zur Weiterentwicklung führen werden.
- Das weiterentwickelte Institutionelle Schutzkonzept wird zum Zeitpunkt der Pfarreineugründung im Pastoralraum Mainz-Süd vorgelegt.

## 9. Präventionsschulungen (§ 14 PräVO)

"Die Präventionsordnung des Bistums Mainz sieht vor, dass alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, die mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten, zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult werden. Alle anderen Beschäftigten im kirchlichen Dienst sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen insbesondere zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Tätern
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum / Medienkompetenz
- Dynamiken in Institutionen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
- Straftatbeständen und kriminologischen Ansätzen sowie weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen

- sexualisierter Gewalt von Kindern, Jugendlichen (Peer Gewalt) und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen
- Schnittstellenthemen wie z.B. Sexualpädagogik oder sexuelle Bildung sowie geschlechter- und kultursensible Bildung
- regionalen fachlichen Vernetzungsmöglichkeiten mit dem Ziel eigener Vernetzung."<sup>6</sup>

Wir stellen wie folgt sicher, dass die in unserem Rechtsträgerbereich tätigen Personen zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult und sprachfähig sind:

Für Hauptberufliche werden die Schulungen von der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Bistum Mainz angeboten.

Die Schulungen für Ehrenamtliche werden regelmäßig vom Bildungswerk des Bistums Mainz angeboten. Die Präventionskraft informiert die Ehrenamtlichen welche Schulung (Informationsschulung oder Intensivschulung) für den Tätigkeitsbereich erforderlich ist.

Schulungen für junge Erwachsene (16-27 Jahre) in der Kinder- und Jugendarbeit werden durch den BDKJ über die Katholischen Jugendbüros angeboten.

Der Schulungsnachweis wird im Pfarrbüro dokumentiert.

Zusätzlich sollen ca. alle zwei Jahre im Pastoralraum Mainz-Süd Schulungen für alle Haupt- und Ehrenamtlichen zur Auffrischung angeboten werden.

## **10. Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PräVO)**

In unserer Gemeinde herrscht eine wertschätzende Kommunikation. Meinungen können angstfrei und selbstbestimmt geäußert werden können. Eine Kommunikation auf Augenhöhe, die jeden und jede ernst nimmt, ist die beste Möglichkeit, Stärke zu vermitteln. Die Unterstützung in dem Erleben und der Fähigkeit, Nein sagen zu können, ist ein wichtiges Element der Präventionsarbeit. Die Verantwortungsübernahme dafür zeigt sich im Verhalten der Haupt- und Ehrenamtlichen, die die eigene Arbeitsweise und Kommunikationsweise immer wieder hinterfragen. Alle Teams erhalten dazu Reflexions- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Partizipation – also das Recht auf Information, Teilhabe, Mitbestimmung und Beteiligung – und das Gefühl, ernst genommen zu werden und selbstwirksam sein zu können, stärken das Selbstwertgefühl und fördern ein positives Selbstbild.

Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene wissen in unserer Gemeinde um vertraute Ansprechpersonen.

---

<sup>6</sup> Quelle: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3, S.25-33

Durch z.B. regelmäßige Feedbackrunden, Spielangebote, Gespräche werden Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten für die Auseinandersetzung und den Umgang mit Gefühlen angeboten. Dies unterstützt die Entwicklung emotionaler Kompetenz und die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.

Die Aufklärung über Kinderrechte soll einen festen Platz in allen Angeboten für Kinder und Jugendliche erhalten. Durch Fragen nach dem Bedarf und den Wünschen bei den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sollen nach Möglichkeit Workshops, Aktionstage, Themengruppenstunden usw. angeboten werden. Dafür unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiter bei der Organisation und Vermittlung von internen und externen Anbietern.

## 11. Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote

- Beratungs- und Jugendhilfezentrum St. Nikolaus  
06131 / 90 74 60  
Lotharstraße 11-13, 55116 Mainz
- Lotsenstelle Kindeswohl im Bischöflichen Jugendamt  
06131 / 253 - 689  
Am Fort Gonsenheim 54, 55122 Mainz
- Onlineberatung der Caritas mit vielen Themenschwerpunkten:  
[www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung](http://www.caritas.de/hilfeundberatung/onlineberatung)
- Hilfe bei Missbrauch im Bistum Mainz: [www.bistummainz.de/organisation/gegensexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch](http://www.bistummainz.de/organisation/gegensexualisierte-gewalt/hilfe-bei-missbrauch)
- Hilfe bei sexuellem Missbrauch:  
[www.hilfe-portal-missbrauch.de](http://www.hilfe-portal-missbrauch.de)
- Bevor was passiert - Hilfe für Tatgeneigte:  
[www.bevor-was-passiert.de](http://www.bevor-was-passiert.de)
- Nummer gegen Kummer - Hilfe für Kinder und Jugendliche:  
[www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/](http://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendberatung/)
- Nummer gegen Kummer - Hilfe für Eltern :  
[www.nummergegenkummer.de/elternberatung/](http://www.nummergegenkummer.de/elternberatung/)
- Hilfe bei Gewalt gegen Frauen:  
[www.hilfetelefon.de/](http://www.hilfetelefon.de/)
- TelefonSeelsorge:  
[www.telefonseelsorge.de](http://www.telefonseelsorge.de) oder 0800 - 111 0 222 (rund um die Uhr)

Alle Angebote sind anonym und kostenfrei.

## 12. Inkrafttreten

Das Institutionelle Schutzkonzept tritt nach erfolgter Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltungsrat zum 31. August 2023 in Kraft.

Eine Überprüfung inkl. einer Schutz- und Risikoanalyse erfolgt durch den Kirchenverwaltungsrat spätestens zum 31. August 2028.

Mainz, den 31. August 2023

Kirchenverwaltungsrat



## Begriffsbestimmungen

### Irritierte Systeme

„Irritierte Systeme“ können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die unmittelbar von einem traumatischen Ereignis, wie z.B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar nicht selbst direkt betroffen sind, jedoch so nah dran sind, dass so einiges durcheinandergeraten, also irritiert ist.

Dies kann beispielsweise ein Team einer Kindertagesstätte betreffen, in deren Einrichtung ein Kind Opfer sexualisierter Gewalt in der Familie geworden ist oder vielleicht sogar, wo eine Kollegin oder ein Kollege (zu Unrecht oder gerechtfertigt) beschuldigt worden ist, übergriffig geworden zu sein. Solche Ereignisse wirken sich auf viele aus, die drum herum existieren und irgendwie damit zurechtkommen müssen.“<sup>7</sup>

### Sexualisierte Gewalt

"Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für alle sexuellen Handlungen, die gegen den Willen einer Person durchgeführt werden. Dazu zählen:

- alle Handlungen, die gem. dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (gem. §§ 174 ff. StGB Sexueller Missbrauch etc.) strafbar sind
- alle Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen, aber die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen“<sup>8</sup>

### Grenzverletzungen – Übergriffe – strafrechtlich relevante Formen der Gewalt

„Sexualisierte Gewalt geschieht ...

- verbal (durch sexistischen oder entwertenden Sprachgebrauch)
- körperlich (durch Berührung)
- optisch (durch Blicke/Zeigen von etwas etc.)

Man unterscheidet:

**Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren.

**Übergriffe**, die gezielt vorgenommen werden und Ausdruck eines unzureichenden Respekts und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs sind, **strafrechtlich relevante Formen der Gewalt** (vgl. StGB §§ 174–184) wie körperliche Gewalt, sexueller Missbrauch, Erpressung / (sexuelle) Nötigung, Herstellen, Besitz und Weitergabe von Missbrauchsdarstellungen, auch über das Internet.“<sup>9</sup>

## PrävO: Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Mainz und deren Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt 28. Februar 2020)

<sup>7</sup> zit.: <http://www.muk-lambrecht.de/beratung-irritierter-systeme.html>, zuletzt aufgerufen am 08.11.2022

<sup>8</sup> vgl. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral / hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn, 2011

<sup>9</sup> Vgl. Schulungsuntersuchungen der Koordinationsstelle Prävention, Bistum Mainz

## Fachliteratur | Internet | Broschüren

### Bistum Mainz

- *Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3, S. 25-33*
- *Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 162. Jahrgang Mainz, den 28. Februar 2020 Nr. 3, S. 25-33*
- *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst, erschienen in Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 161. Jahrgang Mainz, den 12. Dezember 2019, Nr. 14, S. 126-133*
- *Broschüre: Kinder schützen – Eine Information für ehren- und hauptamtliche Gruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen in der katholischen Kinder- und Jugend(verbands)arbeit, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2018*
- *Broschüre: Kinder schützen – eingreifen und handeln. Eine Hilfestellung zu gelungener Intervention für Veranstaltungs- und Gruppenleitenden bzw. Trägerverantwortliche von Jugendfreizeiten, Fahrten und Lagern im Zuständigkeitsbereich des Bistums Mainz, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2021*
- *Ordner: Kinder stark machen – Informationen und Methode BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2014*
- *Broschüre: Kinderrechte – Infos, Methoden und Anregungen, BDKJ und BJA des Bistum Mainz, 2022*

### Internetseiten

- **Deutsche Bischofskonferenz:**  
<https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention>
- **Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:**  
<https://www.beauftragte-missbrauch.de>  
<https://www.hilfe-portal-missbrauch.de>
- **Bundesregierung**

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hilfsangebote-sexueller-kindesmissbrauch-1982310>

- **Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA)**

<https://ipa-institut.com>

- **Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstellen gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jugend**

<https://www.zartbitter.de>

- **Bischöfliches Jugendamt des Bistum Mainz (BJA)**

<https://bistummainz.de/jugend/thema/praevention/index.html>

- **N.I.N.A e. V.**

<https://nina-info.de>